

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Kein Schutz von Knipsbildern

(Gegen den Schutz der "nicht-individuellen Fotografie", sog. Lichtbildschutz)

Die Kommunikation über Bilder muss möglich bleiben

Am 18. Mai 2018 befasst sich die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mit der Änderung des Urheberrechtsgesetzes (17.069 n). Die Änderung umfasst auch die Einführung des Schutzes der "nicht-individuellen Fotografie", also des sog. Lichtbildschutzes. "Nicht-individuelle Fotografien" sind Fotos, die gemäss geltendem Recht nicht geschützt sind, weil ihnen jedes Mass an Originalität fehlt. Es sind Schnappschüsse, Knipsbilder, Fotos aus dem Bereich der Massenkommunikation. Der geplante Lichtbildschutz für solche Bilder widerspricht dem Konzept des Urheberrechtsgesetzes diametral, ist unnötig, schädlich, realitätsfremd und zieht massiv negative Folgen nach sich für Konsumenten, Unternehmen, die Wissenschaft/Forschung, die Verwaltungen, Social Media und Kommunikation im Internet sowie den ganzen Archiv- und Kulturbereich.

Konkreter, umstrittener Text des Entwurfs (Art. 2 Abs. 3^{bis} E-URG 2017)

„Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben“.

Heutige Rechtslage und Änderung

Urheberrechte schützen Werkschaffende und Fotografen, führen aber zugleich zu einer Monopolisierung der Werke während der Schutzdauer. Daher sieht das geltende URG im Bereich der Fotografie eine differenzierte Lösung vor. Fotos sind heute als Werke urheberrechtlich geschützt, wenn sie dieselben Anforderungen erfüllen wie andere urheberrechtlich geschützte Werke (Kunst und Literatur). Sie müssen also individuellen Charakter haben, d.h. über ein gewisses Mass an Einzigartigkeit und Originalität verfügen. Sonst gelten sie als nicht geschützte Massenware.

Neu sollen nun auch diejenigen Fotos, die in den Bereich der Massenware gehören, geschützt und damit monopolisiert werden, also Schnappschüsse, Knips- und Alltagsbilder, banale Fotos ohne jede Originalität.

Kleine Gruppe an der Einführung des Lichtbildschutzes interessiert

Die Initiative zur Einführung des Lichtbildschutzes kommt von einer kleinen Gruppe von professionellen Fotografinnen- und Fotografen. Sie wollen aus kommerziellen Gründen den flä-
c/o Sylvia Furrer Hoffmann, Rütliweg 36b, 3047 Bremgarten bei Bern

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)

Association Marché d'Art Suisse (AMAS)

Swiss Art Market Association (SAMA)

chendeckenden Schutz ("Lichtbildschutz") jeglicher Art von Fotos in der Schweiz einführen. Dies, obwohl nach geltendem Recht und klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung Fotografien schon heute den vollen urheberrechtlichen Schutz geniessen - einschliesslich die kommerziellen Nutzungsrechte - sofern sie individuellen, schöpferischen Charakter aufweisen (also besonders gelungen sind). Zudem bieten Fotoagenturen (z.B. Getty Images, Keystone) den professionellen Fotografen, insbesondere den Pressefotografen, bei der kommerziellen Verwertung ihrer Fotografien seit Jahrzehnten bewährte Dienste und sichern so die Nutzungsrechte schon heute umfassend ab. Und natürlich bleibt es den professionellen Fotografen weiterhin unbenommen, von ihren Auftraggebern jeweils ein angemessenes Honorar zu verlangen.

Schutz aller erdenklichen Fotografien schießt weit über das Ziel hinaus

Mit der Einführung des Lichtbildschutzes sollen nun alle erdenklichen Massenfotografien als schutzwürdige Werke im urheberrechtlichen Sinne gelten, also z.B. auch Fotos von banalen Motiven wie die Katze im Sessel, ein Toaster für ein Werbeprospekt, die Kapellbrücke in Luzern, die GV des Gesangsvereins, die Pizza im Restaurant des Urlaubsorts. Selbst Aufnahmen der Kliniken oder Arztpraxen von Röntgenapparaten oder Computertomographen würden geschützt. Man könnte solche Fotos nicht mehr frei verwenden, z.B. im Austausch unter Spitalern.

Damit würden diesen einfachsten und millionenfach gefertigten Alltagsfotos der vollumfängliche Urheberrechtsschutz wie etwa Werken von Pablo Picasso, einer Skulptur von Jean Arp oder einem Gemälde von Cuno Amiet zukommen, mit allen Konsequenzen der Monopolisierung und administrativen Aufwendungen.

Mit einer solchen massiven Ausweitung des Schutzobjektes schießt die Vorlage weit über das ursprüngliche Ziel (Schutz der kommerziellen Interessen der Berufsfotografen) hinaus und betrifft in negativer Weise alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Universitäten und Verwaltungen in der Verwendung alltäglicher Fotos. Jeder, der ein Knipsbild beabsichtigt oder unbeabsichtigt kopiert, posted oder beispielsweise für Präsentationen oder zur Erläuterung abbildet, könnte belangt werden.

Gegen Konsumenteninteresse sowie offensichtlich konzeptwidrig und realitätsfremd

Geht es nach dem Willen der Berufsfotografen, soll in Zukunft das differenzierte und bewährte Konzept des Urheberrechts, wonach bloss geschützt und monopolisiert werden soll, was effektiv schützenswert ist, auf den Kopf gestellt werden. Jedes erdenkliche Foto soll während 50 Jahren nach dessen Entstehung nur mit einer ausdrücklichen Lizenz vom Hersteller (z.B. dem Handy-Fotografen) und entsprechenden Abgaben und Nennung des Autors verwendet werden können.

In der heutigen millionenfachen Bilderflut ist aber meist völlig unbekannt, wer ein Foto innerhalb der letzten 50 Jahre gemacht hat. Dann gilt: Benutzen verboten! Denn wird für ein Foto

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS) Association Marché d'Art Suisse (AMAS) Swiss Art Market Association (SAMA)

keine Lizenz eingeholt, erfolgt dessen Verwendung widerrechtlich und es drohen Unterlassungs- und Schadenersatzklagen bis hin zu strafrechtlichen Massnahmen.

Diese Situation widerspricht diametral der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit. Im digitalen Zeitalter mit Handykameras, stark visuell geprägter Gesellschaft und den Anwendungen WhatsApp, Instagram, Facebook, Pinterest, Flickr, Snapchat, Wikimedia und unzähliger weiterer Websites werden Bilder millionenfach legal genutzt, bearbeitet und weiterverbreitet. Sie sind zentrales Mittel der modernen Kommunikation. Diese gewünschte und sinnvolle freie Nutzung, Bearbeitung und Verbreitung wäre in Zukunft verboten. Der über Jahre eingespielte, legale Umgang mit Alltagsbildern würde verunmöglicht, während heute bloss der Umgang mit wirklich schützenswerten, weil eigenständige und individuelle Fotografie, reguliert ist.

Folge: Ungewünschte Abmahnindustrie

Entsprechende rechtliche Abmahnung und Forderungen nach Nutzungsabgaben haben gewisse Deutsche Rechtsanwaltskanzleien bereits zu ihrem Geschäftsmodell gemacht und auf Basis des deutschen Lichtbildschutzes nichtsahnende Schweizer Konsumenten und Kleinunternehmer im Zusammenhang mit der Verwendung von Fotografien, die keinen urheberrechtlichen Werkcharakter haben und nach Schweizer Recht frei genutzt werden dürfen, belangt (der „Beobachter“ berichtete in seinem Beitrag „In der Fotofalle gelandet“ am 11. Juni 2014 darüber: Ein Schweizer Musikgeschäft musste CHF 15'000 zahlen, weil es Fotos von Musikinstrumenten für die eigene Homepage verwendet hatte).

Ein neueres Gutachten kommt bezüglich des deutschen Lichtbildschutzes denn auch zum Schluss, dass eine unerwünschte Abmahnindustrie entstanden sei, welche sich in einer massiven Verfolgung von (meist unbewussten) Rechtsverletzungen durch Privatpersonen zeige.

Europakompatibilität: Kein Einführungszwang des Lichtbildschutzes

Häufig wird von den Befürwortern des Lichtbildschutzes vorgebracht, dass verschiedene EU-Mitgliedstaaten den Lichtbildschutz eingeführt haben. Klar festzuhalten ist aber, dass das Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung zur Einführung des Lichtbildschutzes vorsieht. Ebenso existiert keine internationale Konvention, die auch den Schutz einfacher Lichtbilder regelt. Eine internationale Konvention sieht im Gegenteil nur den Schutz von Fotos mit Werkcharakter vor, d.h. solchen, die nach Schweizer Recht schon jetzt geschützt sind. Es geht also im vorliegenden Zusammenhang nicht darum, dass man das Schweizer Recht an internationales und/oder Europa-Recht anpassen und Kompatibilität schaffen müsste, sondern um eine deutliche Erweiterung der international geltenden Standards.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Negative Erfahrung in Deutschland mit dem Lichtbildschutz

Jüngst in Deutschland auf Basis des Deutschen Lichtbildschutzes ergangene Urteile illustrieren, dass der Lichtbildschutz ein unsinniges Konstrukt ist und weit über das Ziel hinaus-schiesst: Die Landgerichte Berlin und Stuttgart urteilten kürzlich z.B., dass auch die fotografische Wiedergabe von nicht mehr geschützten Gemälden unter dem Lichtbildschutz steht. Zwar darf man ein Kunstwerk, das nicht mehr geschützt ist, fotografieren, das Foto des nicht mehr geschützten Werks bleibt dann aber seinerseits wieder 50 Jahre geschützt. Das Portal Wikimedia haftet demnach für Nutzer, die Fotos von gemeinfreien Gemälden ohne Erlaubnis des Fotografen hochladen.

Behinderung von Unternehmen, Wissenschaft, Verwaltungen und Kulturinstitutionen

Der Lichtbildschutz tangiert aber nicht nur die breite Masse der Konsumenten in ihrem täglichen Umgang mit den Millionen von Handy- und Knipsbildern. Viele Unternehmen und Institutionen der Wissenschaft, Verwaltung und Kultur sind auf die freie Verwendung von heute nicht geschützten Fotografien angewiesen. Man denke beispielsweise an Passfotografien, Fotografien von Produkten für Inventare und Warenkataloge, für Präsentationen und interne Kommunikation, für wissenschaftliche Publikationen und Ausstellungskataloge sowie für Archive.

Ein freier Umgang mit den entsprechenden Fotografien wäre nicht mehr möglich. Mit grossem Zeit- und Kostenaufwand müsste abgeklärt werden, ob die 50-jährige Schutzfrist seit Herstellung der Fotografie bereits abgelaufen ist. Anschliessend müsste der Fotograf recherchiert werden. Ist dieser unbekannt oder unauffindbar, heisst es: Benutzen verboten!

Im Ergebnis wird die freie Kommunikation, der wissenschaftliche Fortschritt sowie die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe behindert. Die Errungenschaften in Bezug auf die Fotografie als wichtigster Content im digitalen Zeitalter der zunehmend vernetzten Welt würde in Frage gestellt.

Rechtsunsicherheiten: Anfang und Ende der Schutzfrist sowie Rückwirkung

Viele Rechtsunsicherheiten würden dem Nutzer aufgebürdet und bergen Risiken. Wie kann der Fotograf recherchiert werden? Wann wurde das Foto aufgenommen - wann begann also die Schutzfrist von 50 Jahren bzw. wann endet sie? Mangels Transparenz dieser Informationen würde der Schutz faktisch unbeschränkt gelten.

Auch soll der Schutz rückwirkend gelten: Sämtliche Fotos, die jünger sind als 50 Jahre, würden mit Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Schlag urheberrechtlich geschützt. Archive von Firmen, der Verwaltung, von Vereinen und Forschungseinrichtungen wären damit direkt betroffen.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Beispiel: Fussballverein und seine Dokumentation der Vereinsgeschichte

Ein Fussballverein will die Vereinsgeschichte aufarbeiten, einen entsprechenden Fotoband veröffentlichen und dies auf einer website publizieren. Schnappschüsse der entscheidendsten Momente, Mannschaftsaufnahmen und Stimmungsbilder mit den Fans aus dem Archiv könnten nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der damaligen Fotografen (gegen Entgelt) verwendet werden - falls diese überhaupt bekannt und ausfindig gemacht werden können.

Beispiel: Fotos im Alltag

Ein Schüler postet ein Foto, das er auf der Webseite eines Schweizer Newsportals gefunden hat, auf seinem Facebook-Account. Er wird abgemahnt und muss eine Strafe zahlen.

Deshalb: Kein Schutz der nicht-individuellen Fotografie. Die Kommunikation über Fotos muss möglich bleiben!